

Vermerk

zur Zweckvereinbarung

über die gemeinsame Nutzung des

Medienzentrums Coburg Stadt und Landkreis

I.)

1.) Sachverhalt

Nach Beschlussfassung im Stadtrat der Stadt Coburg sowie im Kreistag Coburg am 25.06.2026 haben die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg eine Zweckvereinbarung über die gemeinsame Nutzung des Medienzentrums Coburg Stadt und Landkreis abgeschlossen.

Nach der Beschlussfassung und der Unterzeichnung der Zweckvereinbarung wurde festgestellt, dass die Regelungen zu den Kosten in § 4 der Vereinbarung in der Umsetzung einer Korrektur bedürfen, welche bei der nächsten Änderung der Zweckvereinbarung formell per Beschluss erfolgen muss.

1. § 4 Abs. 2:

Gemäß der Zweckvereinbarung muss der Zuschuss des Landkreises zum 01.07. eines Haushaltsjahres an die Stadt Coburg überwiesen werden. Das Haushaltsjahr der Stadt Coburg erstreckt sich jedoch über den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Die Regelung hat zur Folge, dass die Stadt Coburg alleinig für die Zahlungen vom 01.01. bis 30.06. für die Zahlungen des Medienzentrums in Vorleistung geht.

Die Zweckvereinbarung ist demnach insofern anzupassen, dass der Landkreis künftig bereits **ab dem 01.01. eines Haushaltjahres** seinen Zuschuss für den Betrieb des gemeinsamen Medienzentrums an die Stadt überweist.

Mit Landkreis Coburg wurde vereinbart, dass ab 2027 die Zuschusszahlung, abweichend von der jetzigen Regelung bis zur Änderung der Zweckvereinbarung, bereits vor dem 01.07. angefordert werden kann.

2. § 4 Abs. 4:

Die Regelung über eine Anpassung der in § 4 Abs. 1 der Zweckvereinbarung festgelegten Zuschusshöhe in Höhe von 15.000 Euro in Form einer aufwändigen Indizierung, orientiert an der jährlichen Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamts (Code: 61111-0001), wurde auf Wunsch der Allgemeinen Finanzwirtschaft der Stadt Coburg in der Zweckvereinbarung aufgenommen.

Nach Ansicht der Amtsleitung des für den Betrieb des Medienzentrums zuständigen Amtes für Schulen, Kultur und Bildung der Stadt Coburg, ist eine jährliche aufwändig zu berechnende Preisanpassung unnötig, da die Zuschusshöhe mit dem Landkreis eindeutig vereinbart worden ist und es zunächst auch bei dieser Zuschusshöhe bleiben wird.

Nach Rücksprache von Frau Jahn vom Rechtsamt der Stadt Coburg mit Herrn Schramm von der Allgemeinen Finanzwirtschaft wurde mitgeteilt, dass bei der nächsten Anpassung der Zweckvereinbarung dieser Passung gestrichen werden kann und dass auch bis dahin keine Preisanpassung erfolgen muss.

II.)

Landratsamt Coburg, FB 23, Bildung, Mobilität, Kultur und Sport, mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie Anerkennung der Vollzugsanpassung der Zweckvereinbarung

III.)

In Abdruck an das Rechtsamt der Stadt Coburg, zu Händen Frau Jahn

Coburg, 05.06.2026

Amt für Schulen, Kultur und Bildung

i.A.

Norbert Anders

Amtsleiter